

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung der Mitglieder des Gemeinderates  
am **Donnerstag, den 06. April 2017**

### TAGESORDNUNG

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses
2. Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2016 – Beschlussfassung.
3. Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Schardenberg & Co KG - Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2016
4. Verordnungsprüfung Feuerwehr-Gebührenordnung; sachliche Rechtfertigung hinsichtlich § 3 Abs. 1 Z. 3 der Gebührenordnung über die Gebührenbefreiung für Gemeindebürger und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr
5. Flächenwidmungsplan Änderungen:
  - a) Flächenwidmungsplan-Änderung 4/59; Antragsteller Andrea Moritz und Petra Schuritz, betr. Teilflächen der Parz. 357/1 und 358/3 (ca. 2.478 m<sup>2</sup>), KG Fraunhof, von Grünland in Wohngebiet, neuerliche Befassung
  - b) Flächenwidmungsplan-Änderung 4/63 für Teilstücke der Parzellen 220 und 219/3, KG Schardenberg Josef Kohlbauer, von Grünland in Dorfgebiet, ca. 400m<sup>2</sup>; Beschlussfassung
  - c) Flächenwidmungsplan-Änderung 4/62 für Teilstücke der Parzellen 508/2 und 509/2, KG Fraunhof, (Grünland) und Verschiebung der Sternchenwidmung Nr. 38, Liegenschaft Grub 7, Parzellen 505, 506, 507 und vorgenannte Teilstücke von 508/2 und 509/2, KG Fraunhof, Josef und Franziska Kothbauer, im Ausmaß von ca. 1000m<sup>2</sup>; Beschlussfassung
  - d) Flächenwidmungsplan-Änderung 4/61 für Parzellen 240/1, 240/2 und Teilflächen der Parzelle 244, KG Gattern (Waldschloss) im Ausmaß von ca. 9545m<sup>2</sup> von Grünland bzw. Dorfgebiet in Mischgebiet für Haas Holding GmbH Schäringer; Beschlussfassung
  - e) Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes 4/67; Antragsteller Alois und Maria Beham, betr. Teilflächen der Parz. 237 (ca. 1.920m<sup>2</sup>), KG Schardenberg, von Grünland in Bauland/Kerngebiet, Einleitungsverfahren
6. Grundstückangelegenheiten:
  - a) Verkauf des öffentlichen Weges im Kubinger Feld (Teilfläche von Gst. 207/1) im Ausmaß von ca. 110 m<sup>2</sup> (KG Schardenberg) und Einverleibung zu Gst. 337/9, KG Schardenberg an Ina und Anton Schweiger; Beschlussfassung
  - b) Verkauf des öffentlichen Gutes (Teilfläche von Gst. Nr. 33/4, KG Schardenberg) im Ausmaß von ca. 30m<sup>2</sup> an Daniel Danninger, Beschlussfassung
  - c) Abtretung von öffentlichem Gut im Zuge des Ausbaues der Hamberger Landesstraße, Beschlussfassung
7. Zustimmung zur Schaffung einer Teilrechtsfähigkeit i.S. Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, § 7a, Abs. 3, zur selbständigen Führung von Bankkonten für den organisatorischen Gebrauch der Neuen Mittelschule und der Volksschule.
8. Mietvertrag mit Fr. Dr. Ingrid Hofinger und Hr. Franziskus Rohmert für den ehem. Sitzungssaal mit 37,40m<sup>2</sup> im 1.OG im alten Gemeindehaus für Tätigkeiten einer Wahlarztordination für psychosomatische und psychotherapeutische Medizin sowie als Lehrer für Feldenkrais und körperorientierte Stimmbildung

9. Vergabe Online-Reservierungssystem für das Schnupperticket an Fa. OMS-KG, Piberbach zum Preis von € 2,- je Ticket/Monat und Beschlussfassung über die Nutzungsbedingungen
10. Vergabe des Auftrages für Gestaltung und Druck des Heimatbuches
11. Kindergartenerweiterung:
  - a) Beschlussfassung auf Grundlage der Planungsentwürfe und der Kostenschätzung für die Errichtung eines Zubaus für einen 4. Gruppenraum und einen Multifunktionsraum samt Nebenräumen
  - b) Übertragungsverordnung für die Auftragsvergabe zur Errichtung eines Zubaus für einen 4. Gruppenraum und einen Multifunktionsraum samt Nebenräumen an den Gemeindevorstand, Beschlussfassung
12. Lückenschluss Gehsteig Schärdinger Landesstraße im Bereich Mayrhofer
13. Verleihung von Auszeichnungen
14. Allfälliges

#### **Anwesende:**

1. Bürgermeister Josef Schachner, als Vorsitzender, ÖVP
2. Vizebürgermeisterin Rosa Hofmann, ÖVP
3. Gemeinderatsmitglied Gertrude Glas, ÖVP
4. Gemeinderatsmitglied Georg Helmut Mayr-Steffeldemel, ÖVP
5. Gemeinderatsmitglied Andreas Knunbauer, ÖVP
6. Gemeinderatsmitglied Roswitha Hell, ÖVP entschuldigt  
Ersatzmitglied Franz Söllwagner
7. Gemeinderatsmitglied Josef Fasching, ÖVP kommt entschuldigt später
8. Gemeinderatsmitglied Christian Bachmair, ÖVP
9. Gemeinderatsmitglied Josef Dullinger, ÖVP
10. Gemeinderatsmitglied Josef Himsl, ÖVP
11. Gemeinderatsmitglied Andreas Kislinger, ÖVP
12. Gemeinderatsmitglied Philipp Meindl, ÖVP entschuldigt  
Ersatzmitglied Torsten Friedl
13. Gemeinderatsmitglied Johann Mayrhofer, ÖVP
14. Gemeinderatsmitglied Florian Mair, ÖVP kommt um 20:15 Uhr
15. Gemeinderatsmitglied Helga Brait, ÖVP
16. Gemeinderatsmitglied Helmut Mager, SPÖ
17. Gemeinderatsmitglied Günter Eymannsberger, SPÖ
18. Gemeinderatsmitglied Andreas Wiesner, SPÖ entschuldigt  
Ersatzmitglied Jürgen Widegger
19. Gemeinderatsmitglied Josef Bauer, FPÖ
20. Gemeinderatsmitglied Markus Georg Kasbauer, FPÖ entschuldigt  
Ersatzmitglied Josef Gruber
21. Gemeinderatsmitglied Veronika Maria Wirth, FPÖ
22. Gemeinderatsmitglied Franz Stefan Scharnböck, FPÖ
23. Gemeinderatsmitglied Günter Roland Pichler, FPÖ
24. Gemeinderatsmitglied Stefan Engertsberger, FPÖ
25. Gemeinderatsmitglied Andrea Leitner, FPÖ entschuldigt  
Ersatzmitglied Ludwig Drexler

Der Bürgermeister eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 0ö. GemO) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 29.03.2017 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Gemeindeamtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde,
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 02.02.2017 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt zur Einsicht aufgelegt sind, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können;

e) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Sodann bestimmt er AL Klaus Selgrad zum Schriftführer dieser Sitzung.

**Dringlichkeitsantrag:**

Für die Abhaltung der Sommer-Kinder-Betreuung ist ein Beschluss zu fassen, der bei der Erstellung der Tagesordnung nicht berücksichtigt wurde. Der Bürgermeister bittet um Hinzunahme dieses Tagesordnungspunktes unter Pkt. 14. Allfälliges verschiebt sich somit auf Pkt. 15. Sein Antrag wird einstimmig angenommen.

**Fragestunde**

In der Fragestunde gibt es keine Wortmeldungen.

## **BESCHLÜSSE**

### 1. Prüfungsberichte des örtlichen Prüfungsausschusses

Prüfungsausschuss-Obfrau Veronika Wirth berichtet, dass am 15.12.2016 eine Sitzung stattgefunden hat, in der eine Belegprüfung stattgefunden hat und sie bringt das Ergebnis der Prüfung vollinhaltlich bekannt. Zweiter Punkt war Haushaltsüberwachung. Kontrolliert wurden Über- bzw. Unterschreitungen und die Ursachen dafür erörtert. Nicht geklärt werden konnten manche Stromrechnungen, welche mit der nächsten Strom-Jahresabrechnung genauer zu prüfen ist.

Weiters berichtet Veronika Wirth, dass am 28.03.2017 eine Sitzung stattgefunden hat, in der es um die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2016 ging. Es wurden alle Abweichungen gegenüber dem Voranschlag besprochen. Es waren alle erklärbar und wurden für gerechtfertigt angesehen.

Nach der Prüfung des Rechnungsabschlusses wurde eine weitere Sitzung durchgeführt. Dabei wurden die Belege geprüft und es gab keine Mängel.

Zu den Berichten gibt es keine Wortmeldungen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die von der Prüfungsausschuss-Obfrau Veronika Wirth vollinhaltlich vorgetragenen Prüfberichte hinsichtlich Belegprüfung am 15.12.2016 und 28.03.2017 und über die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2016 am 28.03.2017 zur Kenntnis zu nehmen.

**Ergebnis: Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.**

### 2. Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2016 – Beschlussfassung

Es liegt jedem Mandatar eine Kurzfassung des Rechnungsabschlusses 2016 und eine Zusammenfassung der Abweichungen über € 750,00 bzw. über 5% vor. Die Fraktionen haben vollständige Ausfertigungen erhalten und der Bürgermeister verweist auf die vollinhaltliche Darstellung in der Prüfungsausschuss-Sitzung vom 28. März 2017, in der der Rechnungsabschluss eingehend geprüft wurde. Sodann verliest der Bürgermeister die wesentlichen Ergebnisse des Rechnungsabschlusses und der Abweichungen. Die Zusammenfassung ist hier dargestellt:

#### Ordentlicher Haushalt

Einnahmen	€ 4.024.399,37
Ausgaben	€ 3.922.281,22
Überschuss	€ 102.118,15

#### Außerordentlicher Haushalt

Einnahmen	€ 2.233.998,94
Ausgaben	€ 1.988.321,08
Überschuss	€ 245.677,86

Der Überschuss ergibt sich größtenteils aus einer vorzeitigen Bedarfszuweisung am Ende des Jahres für die Sanierung der Neuen Mittelschule.

Schuldenstand zum 31.12.2016	€ 5.653.915,73
davon die Gemeinde belastend	€ 5.579.915,73
netto Schuldendienst:	€ 187.615,88
Rücklagen:	€ 235.518,30

Zu den Berichten gibt es keine Wortmeldungen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Rechnungsabschluss 2016 zu genehmigen.

**Ergebnis: Einstimmige Zustimmung durch Handerheben**

### 3. Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Schardenberg & Co KG - Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2016

Der Schriftführer bringt den vorliegenden Rechnungsabschluss 2016 vollinhaltlich vor und erinnert, dass er ausschließlich den Gemeindeamtsneubau betrifft. Das Vorhaben ist ausfinanziert. Die Zusammenfassung ist hier dargestellt:

#### Ordentlicher Haushalt

Einnahmen	€ 28.675,87
Ausgaben	€ 28.675,87

#### Außerordentlicher Haushalt

Einnahmen	€ 29.032,77
Ausgaben	€ 28.537,48
Sollüberschuss	€ 495,29

#### Vermögen

Abgang 2016	€ 26.688,00
-------------	-------------

Es erfolgen keine Wortmeldungen, weshalb der Bürgermeister den Antrag stellt, den vorliegenden Rechnungsabschluss 2016 vom Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Schardenberg & Co KG zu genehmigen.

**Ergebnis: Einstimmige Zustimmung durch Handerheben**

4. Verordnungsprüfung Feuerwehr-Gebührenordnung; sachliche Rechtfertigung hinsichtlich § 3 Abs. 1 Z. 3 der Gebührenordnung über die Gebührenbefreiung für Gemeindeglieder und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Über die am 1. Dezember 2016 beschlossene und mit Schreiben vom 21. Dezember 2016 zur Verordnungsprüfung vorgelegte Feuerwehr-Gebührenordnung gemäß § 101 Oö. Gemeindeordnung 1990 hat die Aufsichtsbehörde Einwand erhoben:

§ 3 Abs. 1 Z. 3 der Gebührenordnung sieht eine Gebührenbefreiung für Gemeindeglieder und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vor. Aus verfassungsrechtlicher Sicht, insbesondere Art. 7 B-VG (Gleichheitssatz), ist dies bedenklich, da damit bestimmte Personengruppen bevorzugt werden, wofür aber keine sachliche Rechtfertigung vorzuliegen scheint. Auch dem Protokoll über die Gemeinderatssitzung lässt sich keine Begründung für diese Gebührenbefreiung, geschweige denn die erforderliche sachliche Rechtfertigung, entnehmen. Der Gemeinderat wird um Stellungnahme bzw. bevorzugt um Aufhebung der bedenklichen Bestimmung aufgefordert.

Der Bürgermeister empfiehlt dem Gemeinderat die Aufhebung der Begünstigung wie von der Aufsichtsbehörde vorgeschlagen.

Auf Empfehlung der Aufsichtsbehörde soll auch der §7 Abs. 3 novelliert werden um eine Falschinterpretation auszuschließen. ~~(3) Die Vorschreibung erfolgt zunächst mittels formloser Lastschriftanzeige (Zahlungsaufforderung) und erst nach nicht fristgerechter Entrichtung mittels Bescheid.~~ Novellierung: §7, Abs. 3: Vor Erlassung eines Bescheides ist die Versendung einer formlosen Zahlungsaufforderung (Lastschriftanzeige) zulässig.

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgen keine Wortmeldungen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Feuerwehr-Gebührenordnung hinsichtlich §3 Abs. 1 Z 3 dahingehend abzuändern, dass für Schardenberger Bürger und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr kein Vorteil besteht und §7 Abs.3 durch den Absatz: „Vor Erlassung eines Bescheides ist die Versendung einer formlosen Zahlungsaufforderung (Lastschriftanzeige) zulässig“ zu novellieren. Die Feuerwehr-Gebührenordnung liegt dieser Verhandlungsschrift als Anlage 1 bei.

**Ergebnis: Einstimmige Zustimmung durch Handerheben**

5a) Flächenwidmungsplan Änderungen:

Flächenwidmungsplan-Änderung 4/59; Antragsteller Andrea Moritz und Petra Schuritz, betr. Teilflächen der Parz. 357/1 und 358/3 (ca. 2.478 m<sup>2</sup>), KG Fraunhof, von Grünland in Wohngebiet, neuerliche Befassung

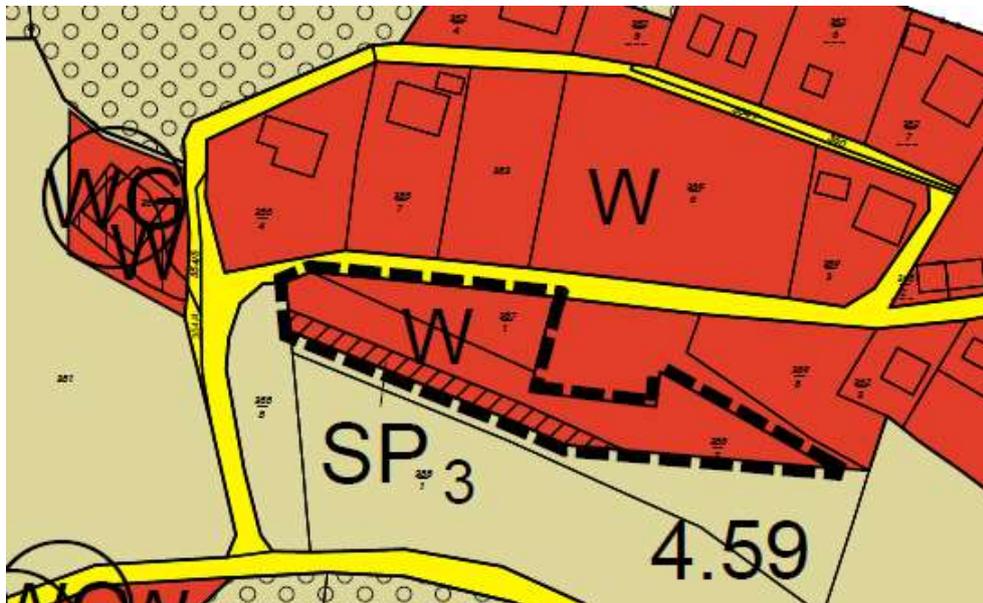
Im Flächenwidmungsplan Änderungsverfahren 4/63 haben sich Einwände der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft hinsichtlich Oberflächenabfluss und Trinkwasserversorgung ergeben.

Da die Widmungsfläche im südlichen Bereich an die Tiefenlinie grenzt und somit der Abfluss teilweise über den Widmungsbereich erfolgt, muss in diesem Bereich ein Grünzug von mind. 10 m freigehalten werden. Diese 10 m werden an der mittleren Achse des Gewässers gemessen und wurden im Plan fälschlicher Weise mit 8 m gezeichnet, nun aber entsprechend mit 10 m dargestellt (SP<sub>3</sub>).

Hinsichtlich der gesicherten Wasserversorgung ist darauf hinzuweisen, dass alle bereits bestehenden Objekte seit jeher mit Hausbrunnen versorgt sind und diese sowohl qualitativ als auch quantitativ ausreichend versorgt sind. Es ist unumstritten, dass es auch für die neue Widmungsfläche kein Problem hinsichtlich Wasserversorgung mit Hausbrunnen geben wird. Eine öffentliche Trinkwasserversorgung ist derzeit aus vorgenannten Gründen und einer unverhältnismäßig hohen Investition auf Grund der exponierten Lage der Siedlung nicht vorgesehen. Eine weitere Entwicklung der Siedlung ist aus heutiger Sicht nur äußerst eingeschränkt vorgesehen.

Die Pläne entsprachen im dargestellten Änderungsbereich nicht der Planzeichenverordnung. Die Pläne wurden entsprechend geändert und ausgeführt.

Der Bürgermeister zeigt die geänderten Pläne und erklärt die Situation und die Planzeichen.



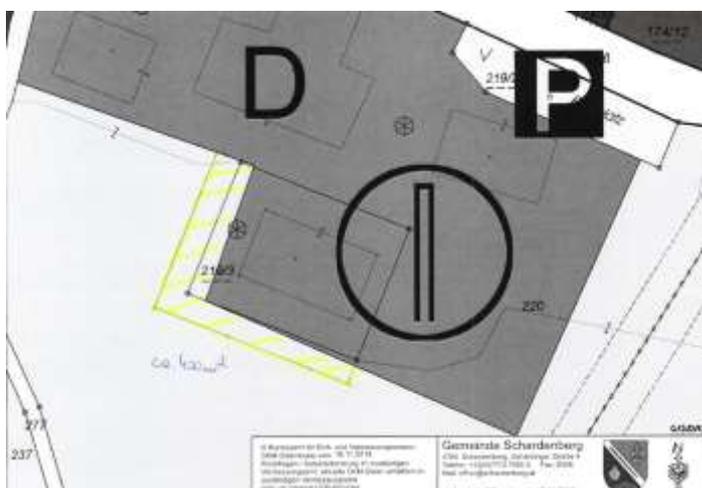
Es erfolgen keine Wortmeldungen und der Bürgermeister stellt den Antrag, die Flächenwidmungsplan-Änderung 4/59 für Andrea Moritz und Petra Schuritz betr. Teilflächen der Parz. 357/1 und 358/3 (ca. 2.478 m<sup>2</sup>), KG Fraunhof, von Grünland in Wohngebiet, unter Zugrundelegung der geänderten Pläne zu beschließen.

**Ergebnis: Einstimmige Zustimmung durch Handerheben**

5b) Flächenwidmungsplan Änderungen:

Flächenwidmungsplan-Änderung 4/63 für Teilstücke der Parzellen 220 und 219/3, KG Schardenberg Josef Kohlbauer, von Grünland in Dorfgebiet, ca. 400 m<sup>2</sup>; Beschlussfassung

Die Stellungnahme der Abteilung Raumordnung (RO-2017-26125/6-Mit) ist grundsätzlich positiv. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass aus Sicht der Luftreinhaltung zwischen Dorf- und Wohngebiet eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist. Dazu sei festgestellt, dass der Antragsteller beabsichtigt ein Holzgasblockkraftwerk einzubauen, welches im Vergleich zu den bestehenden Heizanlagen einen minimalen Emissionsanteil aufweist. Durch das geplante neue Kraftwerk können die alten Heizungen zurückgefahren werden und ist in Summe von einer Verbesserung des jetzigen Zustandes auszugehen. Die Maßnahmen werden auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung zur Reduzierung der Staubemissionswerte getätigt. Genaue Daten werden erst im Zuge der gewerberechtlichen Verhandlung vorgelegt werden und sind dann zu beurteilen. Hinsichtlich der Oberflächenwassergefährdung durch Hangwasser ist bei der Bauverhandlung Rücksicht zu nehmen. Der Bürgermeister zeigt die Pläne und erklärt die Situation.



Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgen keine Wortmeldungen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Flächenwidmungsplan-Änderung 4/63 für Teilstücke der Parzellen 220 und 219/3, KG Schardenberg Josef Kohlbauer, von Grünland in Dorfgebiet, ca. 400 m<sup>2</sup> zu beschließen.

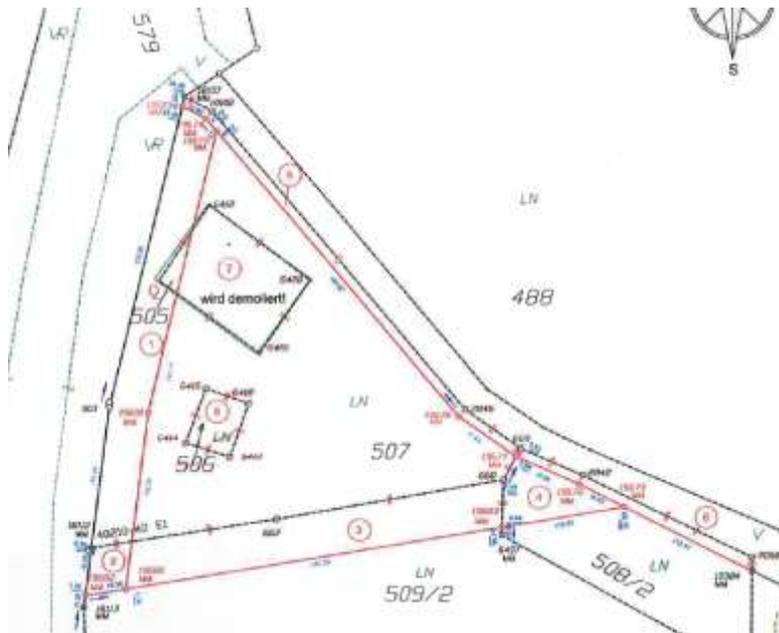
**Ergebnis: Einstimmige Zustimmung durch Handerheben**

5c) Flächenwidmungsplan Änderungen:

Flächenwidmungsplan-Änderung 4/62 für Teilstücke der Parzellen 508/2 und 509/2, KG Fraunhof, (Grünland) und Verschiebung der Sternchenwidmung Nr. 38, Liegenschaft Grub 7, Parzellen 505, 506, 507 und vorgenannte Teilstücke von 508/2 und 509/2, KG Fraunhof, Josef und Franziska Kothbauer, im Ausmaß von ca. 1000m<sup>2</sup>; Beschlussfassung

Die Stellungnahme der Abteilung Raumordnung (RO-2017-26135/7-Mit) ist grundsätzlich positiv. Die Direktion Straßenbau und Verkehr weist auf die Einhaltung der 8 m Bauverbots- bzw. Schutzzone gemäß Straßengesetz 1991 i.d.g.F. § 18 und auf die Einhaltung der erforderlichen Anfahrtsichtweiten gemäß RVS 03.05.12 hin. Außerdem dürfen der Landesstraßenverwaltung keine Kosten für Lärmschutzmaßnahmen entstehen.

Der Bürgermeister zeigt die Pläne und erklärt die Situation.



Seitens der Mitglieder des Gemeinderates erfolgen keine Wortmeldungen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Flächenwidmungsplan-Änderung 4/62 für Teilstücke der Parzellen 508/2 und 509/2, KG Fraunhof, (Grünland) und Verschiebung der Sternchenwidmung Nr. 38, Liegenschaft Grub 7, Parzellen 505, 506, 507 und vorgenannte Teilstücke von 508/2 und 509/2, KG Fraunhof, Josef und Franziska Kothbauer, im Ausmaß von ca. 1000 m<sup>2</sup> zu beschließen.

**Ergebnis: Einstimmige Zustimmung durch Handerheben**

19:25 Uhr: Josef Fasching kommt

5d) Flächenwidmungsplan Änderungen:

Flächenwidmungsplan-Änderung 4/61 für Parzellen 240/1, 240/2 und Teilflächen der Parzelle 244, KG Gattern (Waldschloss) im Ausmaß von ca. 9545 m<sup>2</sup> von Grünland bzw. Dorfgebiet in Sonderwidmung Bauland (Tourismus) für Haas Holding GmbH Schärding; Beschlussfassung

Die Stellungnahme der Abteilung Raumordnung (RO-2017-26150/9-Mit) ist grundsätzlich positiv. Die dargestellte Schutzzone im Bauland ist an die aktuelle Planzeichenverordnung anzupassen. Die Beschränkung ist in der Legende anzuführen. Die Schutzzone im Bauland beträgt 20 m zum angrenzenden Wald und erstreckt sich weiters über den Großteil des Parkplatzes.

Hinsichtlich des Baubestandes wird festgestellt, dass alle Objekte baurechtlich genehmigt wurden. Folgende Bewilligungen zuletzt erteilt wurden:

Baubescheid vom 10.07.2000 für Sanierung des Waldschlosses

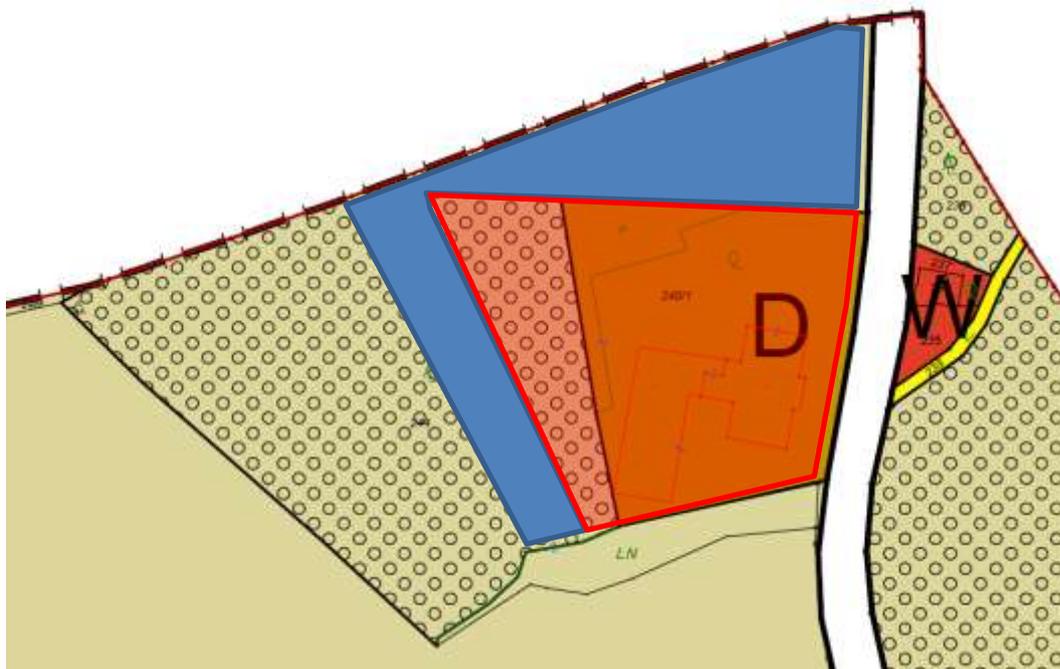
Gewerbebehördliche Bewilligung vom 17.05.2000 für Umbau Gaststätte Waldschloss

Gewerbebehördliche Bewilligung vom 17.02.2005 für Flüssiggasanlage

Georg Mayr-Steffeldemel fragt an, unter welche Kategorie der Parkplatz fällt und der Bürgermeister erläutert die Situierung aufgrund der Planskizze.

Das Grundstück 240/2 ist im Flächenwidmungsplan als Grünland (Sonderwidmung Parkplatz-Gasthaus) ausgewiesen und das Grundstück 240/1 als Dorfgebiet gewidmet.

Josef Bauer fragt an, wie der Parkplatz nun situiert ist und der Bürgermeister erläutert die Lage anhand der Planskizze. Der Parkplatz befindet sich zum Großteil am Grundstück 240/2 und erstreckt sich auch zum Teil auf das Grundstück 240/1



Durch die Sondernutzung Tourismus ist jedenfalls auch gewährleistet, dass die Flächen nicht für andere Zwecke (wie z.B. Wohnbau) verwendet werden können.

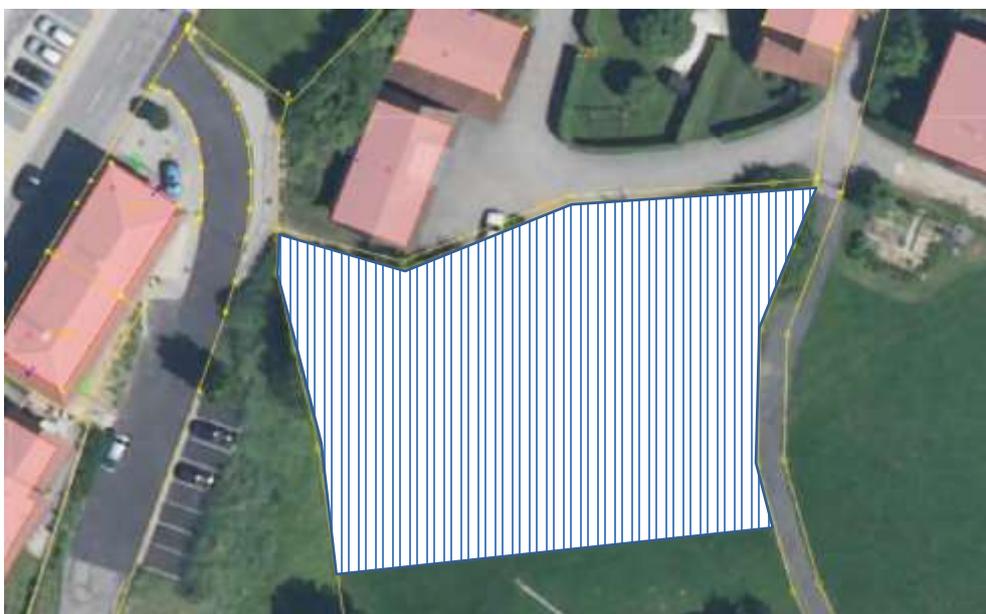
Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, stellt der Bürgermeister den Antrag, die Flächenwidmungsplan-Änderung 4/61 für Parzellen 240/1, 240/2 und Teilflächen der Parzelle 244, KG Gattern (Waldschloss) im Ausmaß von ca. 9545 m<sup>2</sup> von Grünland (Sondernutzung Parkplatz-Gasthaus) bzw. Dorfgebiet in Sonderwidmung Bauland (Tourismus) mit der geplanten Schutzzone für Haas Holding GmbH Schärding zu beschließen.

**Ergebnis: Einstimmige Zustimmung durch Handerheben**

5e) Flächenwidmungsplan Änderungen:

Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes 4/67; Antragsteller Alois und Maria Beham, betr. Teilflächen der Parz. 237 (ca. 1.920 m<sup>2</sup>), KG Schardenberg, von Grünland in Bauland/Kerngebiet, Einleitungsverfahren

Alois und Maria Beham beabsichtigen auf dem Grundstück 237 den Neubau eines Wohnhauses. Nachdem das Grundstück im öffentlichen Entwicklungskonzept als Bauland-Erweiterungsfläche ausgewiesen ist, soll nun die beantragte Fläche umgewidmet werden. Der Bürgermeister zeigt den Plan und erklärt die Situation. Kanal und Wasseranschluss sind unmittelbar gegeben. Das Grundstück ist verkehrstechnisch am öffentlichen Gut angeschlossen.



Helmut Mager spricht sich für eine Bebauung dieser Parzellen aus, dieses Grundstück liegt im Zentrum und es entsteht ein Lückenschluss und der Bürgermeister erläutert daraufhin die Grundstücksgrenzen.

Josef Fasching fragt an, ob der Parkplatz nördlich des Grundstückes ein öffentlicher Grund ist.

Dazu gibt der Bürgermeister bekannt, dass nur die Zufahrt an der östlichen Seite des Grundstückes öffentlich ist. Bei der damaligen Asphaltierung des Parkplatzes wurde eine Dienstbarkeitsvereinbarung abgeschlossen, dass der Parkplatz durch die Öffentlichkeit genutzt werden darf. Sollte Hr. Beham seine Zustimmung vorzeitig zurückziehen, hat er anteilig die damals zugewendete Förderung zurückzuzahlen.

Besteht für diese Fläche die Absicht einer Bebauung, fragt Günther Eymannsberger an. Der Bürgermeister berichtet, dass ein Wohnhaus für den Sohn errichtet werden soll und eine Garage sowie ein Carport.

Helmut Mager fragt an, ob die Aufschließungsbeiträge nun mit der Umwidmung fällig werden. Der Bürgermeister bejaht die Frage.

Bachmair Christian möchte wissen, seit wann der Dienstbarkeitsvertrag mit Beham besteht und der Bürgermeister glaubt, dass dieser Vertrag seit mindestens 10 Jahren besteht.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Einleitung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes 4/67; Antragsteller Alois und Maria Beham, betr. Teilflächen der Parz. 237 (ca. 1.920 m<sup>2</sup>), KG Schardenberg, von Grünland in Bauland/Kerngebiet zu beschließen.

**Ergebnis: Einstimmige Zustimmung durch Handerheben**

6a) Grundstückangelegenheiten:

Verkauf des öffentlichen Weges im Kubinger Feld (Teilfläche von Gst. 207/1) im Ausmaß von ca. 110 m<sup>2</sup> (KG Schardenberg) und Einverleibung zu Gst. 337/9, KG Schardenberg an Ina und Anton Schweiger; Beschlussfassung

Im nordwestlichen Bereich des Grundstückes 337/9, Kubinger Feld, war geplant einen Gehweg als Abkürzung innerhalb der Siedlung zu bauen. Wie sich jetzt zeigt, ist dieser Weg nicht zwingend notwendig und soll deshalb an die Besitzer der angrenzenden Liegenschaft abgetreten werden. Ina und Anton Schweiger sind bereit, die Fläche von ca. 110m<sup>2</sup> zu einem angemessenen Betrag zu kaufen. Ihr Grundstück mit 1600 m<sup>2</sup> wäre an sich groß genug. Der Marktgemeinde bleiben dafür aber Kosten für die Herstellung und Pflege des Weges Kosten erspart. Der Bürgermeister zeigt den Plan und erklärt die Situation.



Es erfolgen zu diesem Tagesordnungspunkt keine Wortmeldungen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Verkauf des geplanten öffentlichen Weges im Kubinger Feld (Teilfläche von Gst. 207/1) im Ausmaß von ca. 110 m<sup>2</sup> (KG Schardenberg) zum Preis von € 1.900,- und die Einverleibung zu Gst. 337/9, KG Schardenberg an Ina und Anton Schweiger zu beschließen.

**Ergebnis: Einstimmige Zustimmung durch Handerheben**

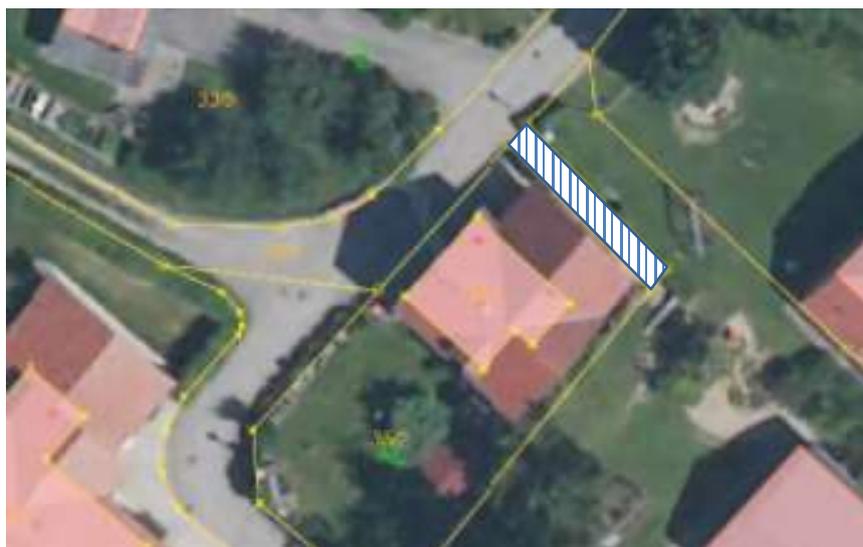
6b) Grundstücksangelegenheiten:

Verkauf des öffentlichen Gutes (Teilfläche von Gst. Nr. 33/4, KG Schardenberg) im Ausmaß von ca. 30 m<sup>2</sup> an Daniel Danninger, Beschlussfassung

Im Zuge der Planungsarbeiten für die Erweiterung des Kindergartens zeigte sich, dass neben dem Haus Daniel Danninger, Alfred-Kubin-Straße 3, ein öffentlicher Zugang zum Kindergarten besteht. Dieser Zugang soll geschlossen werden und das Grundstück im Ausmaß von ca. 30 m<sup>2</sup> an Daniel Danninger verkauft werden und dem Grundstück 35/2, KG Schardenberg einverleibt werden. Fam. Danninger wurde seit langer Zeit schon die Benützung der Fläche als KFZ-Abstellplatz erlaubt.

Im Zuge des Grundverkaufs an Fam. Danninger wurde im Jahr 1957 ein Wegerecht über das Grundstück des jetzigen Kindergartens, damals ein Acker, grundbücherlich eingetragen. Die Auflassung des Wegerechtes soll eine Bedingung für den Verkauf darstellen, Daniel Danninger zeigt dahingehend Bereitschaft.

Der Bürgermeister zeigt den Plan und erklärt die Situation.



Vizebgm. Rosa Hofmann fragt an, ob der Brunnen so abgegrenzt wird, dass die Kindergartenkinder keinen Zugang zur Brunnenanlage haben.

Josef Bauer stellt eine Frage hinsichtlich der Grundgrenzen.

Der Bürgermeister erläutert dazu, dass die Oberkante der Mauer nun die Grundstücksgrenze bildet und er stellt fest, dass der Brunnen auf Gemeindegrund steht und Danninger das Nutzungsrecht hat.

Helmut Mager kann sich vorstellen, dass durch den Erwerb des Brunnens von Danninger auch die Wassernutzung miterworben hat.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Verkauf des öffentlichen Gutes (Teilfläche von Gst. Nr. 33/4, KG Schardenberg) im Ausmaß von ca. 30m<sup>2</sup> und Einverleibung zu Gst. 35/2, KG Schardenberg zum Preis von € 20,00 / m<sup>2</sup> unter der Bedingung der Auflassung des Wegerechtes über Gst. 36/1 (Kindergarten) an Daniel Danninger zu beschließen.

**Ergebnis: Einstimmige Zustimmung durch Handerheben**

6c) Grundstücksangelegenheiten:

Abtretung von öffentlichem Gut im Zuge des Ausbaues der Hamberger Landesstraße, Beschlussfassung

An der Hamberger Landesstraße im Bereich von Unedt wird die Landesstraße neu gebaut und verbreitert. Daher wird es nötig, öffentliches Gut abzutreten. Es handelt sich dabei um geringfügige Abtretungen, die aber erst im Zuge des Baues genau zu bemessen sein werden. Daher soll jetzt ein obligatorischer Wert von 1 m<sup>2</sup> zur Diskussion stehen. Eine finanzielle Abgeltung ist nicht vorgesehen.

Der Bürgermeister zeigt den Plan und erklärt die Situation.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Bürgermeister den Antrag, die Abtretung von öffentlichem Gut, welches für den Ausbau der Hamberger Landesstraße gebraucht wird, zu beschließen.

**Ergebnis: Einstimmige Zustimmung durch Handerheben**

7. Zustimmung zur Schaffung einer Teilrechtsfähigkeit i.S. Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, § 7a, Abs. 3, zur selbständigen Führung von Bankkonten für den organisatorischen Gebrauch der Neuen Mittelschule und der Volksschule.

An den öffentlichen Pflichtschulen können im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen werden. Das ist notwendig, um auf der Bank ein Konto führen zu dürfen. Die Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit an Volks- oder Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Schulen wird durch zwei ehrenamtlich tätige Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer geleitet und gemeinsam nach außen vertreten. Ein Geschäftsführer ist der Schulleiter. Der andere Geschäftsführer ist vom Schulforum oder vom Schulgemeinschaftsausschuss aus dem Kreis seiner Mitglieder zu wählen. Nachfolgende Personen wurden von den Schulen genannt:

Neue Mittelschule: Barbara Ratzinger-Selgrad, Schulleiterin  
Brigitte Hochradl, Stellvertreterin

Volksschule: Dr. Christine Greiner, Schulleiterin  
Angelika Holzleithner, Stellvertreterin

Die Schulleiterinnen haben nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Schulerhalter, insbesondere auch im Hinblick auf die gewählten Geschäftsführer, beim Landesschulrat die Kundmachung der beabsichtigten Gründung bzw. Auflassung einer Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit im Verordnungsblatt zu beantragen.

Es erfolgen keine Wortmeldungen und so stellt der Bürgermeister den Antrag, Barbara Ratzinger-Selgrad (Leiterin) und Brigitte Hochradl (Stv.) für die NMS, Dr. Christine Greiner (Leiterin) und Angelika Holzleithner (Stv.) im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit als Geschäftsführer einvernehmlich einzusetzen.

**Ergebnis: Einstimmige Zustimmung durch Handerheben**

8. Mietvertrag mit Fr. Dr. Ingrid Hofinger und Hr. Franziskus Rohmert für den ehem. Sitzungssaal mit 37,40m<sup>2</sup> im 1.OG im alten Gemeindehaus für Tätigkeiten einer Wahlarztordination für psychosomatische und psychotherapeutische Medizin sowie als Lehrer für Feldenkrais und körperorientierte Stimmbildung

Dr. Ingrid Hofinger will im ehem. Sitzungssaal des alten Gemeindehauses zusammen mit Franziskus Rohmert die Räumlichkeiten nutzen. Die Bedingungen bleiben die gleichen wie schon mit Franziskus Rohmert vereinbart. Der Mietvertrag wird auf 3 Jahre befristet und die Miete auf insgesamt € 300,- erhöht. Frau Hofinger wird eine Wahlarztordination für psychosomatische und psychotherapeutische Medizin führen. Der Mietvertrag wird vollinhaltlich vorgetragen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgen keine Wortmeldungen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Mietvertrag zu beschließen. Der Mietvertrag wird der Anlage 2 zu dieser Verhandlungsschrift angeschlossen.

**Ergebnis: Einstimmige Zustimmung durch Handerheben**

9. Vergabe Online-Reservierungssystem für das Schnupperticket an Fa. OMS-KG, Piberbach zum Preis von € 2,00 je Ticket/Monat und Beschlussfassung über die Nutzungsbedingungen

Von der Fa. OMS-KG wird ein fertiges Produkt angeboten, welches sowohl von den Kunden als auch vom Bürgerservice bedient werden kann. Die Verfügbarkeit des Schnuppertickets kann somit jederzeit überprüft werden und bei Bedarf gebucht werden. Die Kosten belaufen sich auf € 2,00 je angebotenem Ticket, die Abrechnung erfolgt jährlich. Das Reservierungssystem läuft unter der Domain [www.schnupperticket.at](http://www.schnupperticket.at) und wird mit einem einfachen Link auf unserer Homepage verknüpft.

Durch die Änderung der Möglichkeit der Online-Reservierung, ist es notwendig die Nutzungsbedingungen anzupassen. Diese stehen dem Kunden als Download auf der Online-Plattform zur Verfügung. Der Bürgermeister trägt die Änderungen der Nutzungsbedingungen vollinhaltlich vor.

Christian Bachmair fragt an, ob dies mit einem Link auf der Homepage erfolgt. Ja, der Link ist auf der Homepage der Marktgemeinde zu finden.

Der Bürgermeister informiert darüber, dass in der nächsten Gemeindezeitung über diese Neuerung informiert wird.

Helmut Mager fragt an, ob dieses System erkennt, ob ein Schardenberger oder ein Auswärtiger eine Reservierung vornehmen will.

Jeder, der eine Reservierung vornehmen möchte, muss seine Adresse angeben und dadurch erfolgt die Authentifizierung, so Amtsleiter Selgrad.

Vizebgm. Rosa Hofmann fragt an, ob auch von Interessenten aus anderen Gemeinde das Ticket ausgeliehen werden kann.

Der Bürgermeister erklärt, dass dies unter Einhaltung der Nutzungsbedingungen möglich ist.

Johann Mayrhofer fragt an, ob beim Link auf der Homepage angezeigt wird, wer in den Tagen vorher und nachher das Ticket gebucht hat und der Amtsleiter erklärt, dass auf der Homepage der vor- und nachfolgende Buchungstage ersichtlich sind.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Auftrag der Fa. OMS-KG zum Preis von € 2,00 je Ticket/Monat zu erteilen und die neuen Nutzungsbedingungen zu beschließen. Die Nutzungsbedingungen werden der Anlage 3 zu dieser Verhandlungsschrift angeschlossen.

**Ergebnis: Einstimmige Zustimmung durch Handerheben**

## 10. Vergabe des Auftrages für Gestaltung und Druck des Heimatbuches

Die Vorbereitungen zur Erstellung des Heimatbuches sind weit fortgeschritten, berichtet der Bürgermeister. Wenn alle gesetzten Fristen eingehalten werden, kann der Auftrag für den Druck im Juni vergeben werden. Die Präsentation und Verkaufsstart soll im November stattfinden. Es liegt ein Angebot der Fa. Moserbauer Druck & Verlags-GmbH 6 Co KG vor. Demnach kosten 1.000 Exemplare € 33.790,- und 1.200 Exemplare € 35.210,- zuzgl. 10% Mwst.

Kulturausschuss-Obmann Josef Fasching erläutert, dass man sich in der Sitzung des Kulturausschusses geeinigt hat, den Auftrag an die Firma Moserbauer zu vergeben und dies dem Gemeinderat vorzuschlagen. Sie hat die Marktgemeinde bei der Erstellung in vielen Bereichen unterstützt. Die Stückzahl sollte mit 1.200 Stück gewählt werden und das Heimatbuch sollte Anfang November vorgestellt werden. Er informiert über die weitere Vorgehensweise bis zur Vorstellung des Buches.

AL Klaus Selgrad präsentiert eine Umfrage über die Erfahrungen einiger Gemeinden bei der Vermarktung ihrer Heimatbücher.

Josef Bauer spricht sich für eine Auflage von 1.000 Stück aus.

Josef Fasching gibt die Erfahrung weiter, dass ehemalige Gemeindebürger eher ein Heimatbuch kaufen wie ein Gemeindebewohner.

Auch Florian Mair findet eine Auflage von ca. 900 Stück ausreichend.

Stefan Engertsberger findet, dass man sich noch nicht genau festlegen muss, aber es sollten nicht zu wenig Bücher sein.

Franz Söllwagner regt an, ehemalige Gemeindebürger über die Auflage eines Heimatbuches zu informieren.

Josef Dullinger fragt an, wie hoch die Kosten für ein Heimatbuch sein sollen und der Bürgermeister nennt den Preis mit € 49,00.

Josef Bauer rechnet die Herstellungskosten um und findet, dass auch ein Preis von € 59,00 gerechtfertigt wäre.

Der Bürgermeister erwähnt, dass von der Kulturabteilung Förderungsmittel in Höhe von 10 % lukriert werden können und Sponsoren sich an der Finanzierung beteiligen können.

Josef Fasching informiert, dass Sponsoren namentlich im Heimatbuch erwähnt werden.

Es wird nicht möglich sein, dass alle Weggezogenen erfasst werden, deshalb appelliert er an die Mitglieder des Gemeinderates als Multiplikatoren für die Werbung für das Heimatbuch aufzutreten.

Georg Mayr-Steffeldemel ist der Meinung, dass der ökonomische Gedanke sich in den Vordergrund stellen sollte. Sehr viele Personen haben ehrenamtliche Arbeit geleistet haben und es sollte das Ziel sein, möglichst viele Bücher zu verkaufen.

Helmut Mager erklärt, dass ein Heimatbuch ein Markenzeichen ist und der Verkaufspreis mit € 49,00 passt.

Günther Eymannsberger fragt nach, ob der Verkaufstermin ab November realistisch ist.

Der Bürgermeister stellt fest, dass bei Einhaltung der festgesetzten Termine die Präsentation im November stattfinden kann.

Josef Bauer schlägt vor, das Buch am Weihnachtsmarkt in Kneiding zu präsentieren.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen und der Bürgermeister stellt fest, dass über die zu druckende Menge und den Verkaufspreis in einer anderen Gemeinderatssitzung entschieden werden soll.

Er stellt den Antrag, den Auftrag für die gesamte Buchgestaltung (Mengentext und digitale Bilder beigelegt), Hardcover-Band, gemäß Angebot Nr. 072691-4 vom 16. Februar 2017 an die Fa. Moserbauer Druck & Verlags-GmbH & Co KG zu vergeben.

**Ergebnis: Einstimmige Zustimmung durch Handerheben**

11a) Kindergartenerweiterung:

Beschlussfassung auf Grundlage der Planungsentwürfe und der Kostenschätzung für die Errichtung eines Zubaus für einen 4. Gruppenraum und einen Multifunktionsraum samt Nebenräumen

Der Bürgermeister berichtet, dass die Planung und Kostenschätzung für den 4. Gruppenraum jetzt vorliegen. Arch. Lasinger und Rauscher haben die Daten geliefert. Durch die abgesetzte Bauweise zum Bestand ist der Zubau wie ein selbständiger Baukörper zu bewerten und dementsprechend hoch sind auch die Kosten. So wurde die Errichtung mit € 569.160,- brutto geschätzt. Die Unterlagen liegen derzeit beim Land Oö zur Begutachtung einerseits, ob die Raumanforderungen entsprechen und andererseits hinsichtlich der Kosten. Wenn dies geklärt ist, sind als nächstes die Finanzierungsgespräche mit dem Land Oö. zu führen. Der Bürgermeister zeigt die Entwurfsplanung und die Kostenschätzung vollinhaltlich.

Josef Bauer findet in der Aufstellung der geschätzten Kosten keine Architektenkosten. Der Bürgermeister erläutert, dass diese Kosten in der heutigen Kostenschätzung nicht enthalten sind, sie wurden schon in einer früheren Sitzung beschlossen.

Christian Bachmair stellt in Frage, ob die Arbeiten noch rechtzeitig vergeben werden können, wenn erst im Juni der Finanzierungsplan beschlossen wird.

Georg Mayr-Steffeldemel stellt fest, dass danach getrachtet werden muss, dass der Erweiterungsbau bis Anfang September fertiggestellt wird und wenn notwendig noch eine zusätzliche Gemeinderatssitzung eingeschoben werden muss.

Vizebgm. Rosa Hofmann erklärt, dass dies für den Kindergarten bedeutet, dass beim Land Oberösterreich ein neues Ansuchen hinsichtlich Gruppeneinteilung bzw. der provisorischen 4. Gruppe eingereicht werden muss, sollte der Betrieb im Zubau noch nicht möglich sein.

Josef Bauer regt an, einen Passus wie „vorbehaltlich der Zustimmung...“ bei den Auftragsvergaben einzubauen.

Grundsätzlich dürfen vor Genehmigung des Finanzierungsplans keine Aufträge vergeben werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, grundsätzlich die Zustimmung zum Bau des 4. Gruppenraumes im Kindergarten zu den geschätzten Kosten und entsprechend der Entwurfsplanung, vorbehaltlich allf. Einwendungen des Landes Oö., zu beschließen.

**Ergebnis: Einstimmige Zustimmung durch Handerheben**

11b) Kindergartenerweiterung:

Übertragungsverordnung für die Auftragsvergabe zur Errichtung eines Zubaus für einen 4. Gruppenraum und einen Multifunktionsraum samt Nebenräumen an den Gemeindevorstand, Beschlussfassung

Die Übertragungsverordnung kann erst nach Erteilung des Finanzierungsplanes beschlossen werden. Dazu wird voraussichtlich eine separate Gemeinderatssitzung einberufen werden, in der auch die Vergaben der wichtigsten Gewerke beschlossen werden können.

12. Lückenschluss Gehsteig Schärddinger Landesstraße im Bereich Mayrhof

Vor Jahren wurde der Gehsteig von Gattern nach Waldschloss gebaut. In Mayrhof konnte der Gehsteig nicht gebaut werden, weil dort das Haus so nahe an der Straße stand. Dieses wurde jetzt abgerissen. Der Grundeigentümer stellt den erforderlichen Grund für den Bau des Gehsteiges kostenlos zur Verfügung. Die Straßenmeisterei hat sich bereit erklärt, die Baumaßnahmen kurzfristig abzuwickeln. Eine Kostenaufstellung liegt noch nicht vor. Jedoch sollte die Gelegenheit wahrgenommen werden, bevor die angrenzende Fläche humusiert wird.

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgen keine Wortmeldungen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Lückenschluss im Gehsteig an der Schärddinger Landesstraße im Bereich Mayrhof, finanziert vom Straßenbaubudget, zuzustimmen.

**Ergebnis: Einstimmige Zustimmung durch Handerheben**

13. Verleihung von Auszeichnungen

Josef Fasching informiert darüber, dass bei der letzten Sitzung des Kulturausschusses über die Ehrung von Markus Schreiner gesprochen wurde. Er gibt Details seiner Laufbahn bei der Trachtenmusikkapelle Schardenberg und seine 15-jährige Aktivität und seine Erfolge als Kapellmeister bekannt. Es soll die „Goldene Ehrennadel“ verliehen werden. Die Verleihung der Auszeichnung erfolgt beim Konzert am 22. April 2017. Josef Fasching bittet um Unterstützung.

Der Bürgermeister findet, dass die Ehrung beim Konzert ein schöner Rahmen ist.

Für Vizebgm. Rosa Hofmann stellt fest, dass Markus Schreiner für die geleistete Arbeit ein entsprechender Dank gebührt.

Günther Eymannsberger teilt mit, dass sich die Mitglieder des Kulturausschusses einhellig für diese Ehrung ausgesprochen haben.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen und der Bürgermeister stellt den Antrag, Markus Schreiner für seine Verdienste um Schardenberg die „Goldene Ehrennadel“ zu verleihen.

**Ergebnis: Einstimmige Zustimmung durch Handerheben**

## 14. Sommerkinderbetreuung

Am 20. März dieses Jahres fand eine Besprechung mit den Nachbargemeinden Wernstein und Freinberg statt. Unter geänderten Bedingungen soll die Sommerbetreuung auch heuer wieder stattfinden. 10. – 28. Juli und der VS Schardenberg für Volksschulkinder und vom 31. Juli – 25. August zuerst zwei Wochen in Wernstein und dann in Freinberg für Kindergarten- und Volksschulkinder. Der Kindergarten Schardenberg kann heuer auf Grund der bevorstehenden Baustelle nicht genutzt werden. Es soll wieder wie im Vorjahr mit einer flexiblen Betreuung durch das Hilfswerk organisiert werden. Nachdem nicht nach den Landesrichtlinien gearbeitet wird (= keine Förderung) dürfen Elternbeiträge für die Kindergartenkinder verlangt werden und kann mit niedrigeren Personalkosten kalkuliert werden.

Elternbeitrag pro Kind/Woche € 25,-, Essensbeitrag je € 4,-, Bastelgeld pro Woche € 2,-, Anmeldegebühr je Kind € 50,- (wird gegengerechnet). Gemeinden, die nicht dem Netzwerk angehören, bezahlen € 50,- je Kind zusätzlich. Die Eltern haben dazu die Zustimmung der betreffenden Gemeinde beizubringen.

Veronika Wirth informiert darüber, dass in der letzten Sitzung des Prüfungsausschusses darüber gesprochen wurden, den Elternbeitrag auf € 30,00 / Woche zu erhöhen.

Der Bürgermeister möchte den Elternbeitrag von € 25,00 belassen, da dies in der Sitzung mit den Mitgliedsgemeinden so beschlossen wurde und heuer mehr Einnahmen zu erwarten sind, weil diesmal von allen Kindern Beiträge eingehoben werden.

Brait Helga findet auch, dass der Beitrag von € 25,00 nicht sehr hoch ist und sie ist froh, dass für Kindergartenkinder ein Elternbeitrag eingehoben wird.

Veronika Wirth bemerkt, dass Kosten entstehen und dies auch von den Eltern honoriert werden sollte.

Helmut Mager bemerkt, dass das Hauptargument bei der erwähnten Sitzung war, dass manche Eltern die Kinder nur 2 – 3 Tage gebracht haben und trotzdem den vollen Betrag bezahlt haben. Es handelt sich dabei um eine Sozialleistung seitens der Gemeinden.

Vizebgm. Rosa Hofmann findet auch, dass der Elternbeitrag nicht hoch ist und es wurde eben in der Sitzung mit den Mitgliedsgemeinden dieser Beitrag festgesetzt.

Der Bürgermeister informiert, dass nach den Landeskriterien das Kind eine gewisse Zeit untergebracht werden muss.

Josef Bauer spricht sich auch für eine Steigerung des Elternbeitrages aus. Welche Restkosten fallen noch an, die auf die drei Gemeinden aufgeteilt werden?

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Restkosten im Sommer 2016 zwischen € 4.000,00 und € 5.000,00 betragen haben. Der Elternbeitrag sollte aber heuer wirklich bei € 25,- wie mit den Netzwerkgemeinden vereinbart, bleiben. Man wird im nächsten Jahr auf jeden Fall eine Erhöhung anstreben.

Georg Mayr-Steffeldemel findet, dass dies ein Thema für den Familienausschuss wäre, eventuell auch ein Gespräch mit den Mitgliedsgemeinden.

Helmut Mager weist darauf hin, dass es im Herbst eine Abschlussbesprechung geben wird und da kann man dieses Thema besprechen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Bürgermeister den Antrag, die Sommerkinderbetreuung 2017 unter den genannten Bedingungen im Sommer 2017 wieder durch zu führen.

**Ergebnis: Einstimmige Zustimmung durch Handerheben**

Der Bürgermeister informiert darüber, dass eine neuerliche **Ausschreibung für die Reinigungskraft** ausgesendet wurde, weil die Bewerbungen nicht den Ausschreibungskriterien entsprochen haben. Der Arbeitsumfang wurde dahingehend geändert, dass der Bauhof und das öffentliche WC nicht mehr enthalten sind. Diese Arbeiten werden in Zukunft von Renate Böhm durchgeführt.

Unter Anregung von der Arbeitsgruppe Energie soll eine **Ladestation für Elektroautos** eingerichtet werden und der Gedanke war, diese Tankstelle hinter dem alten Gemeindehaus aufzustellen. Es wird nun der Kontakt mit der Energie AG aufgenommen.

Der Bürgermeister schlägt als Termin für den heurigen Gemeindeausflug Samstag, den 26. Mai 2017 vor. Es wurde vereinbart, noch eine Umfrage per Doodle zu starten.

Mit Schreiben vom Land Oberösterreich wurde darauf hingewiesen, dass der Bürgermeister als 1. Instanz der Bauverwaltung darauf zu achten hat, dass keine Unterlassungen oder Fehler passieren.

Die Räumlichkeiten des **Zwergertreff** werden inzwischen von einer Kindertheatergruppe genutzt, die dort Unterricht haben. Weiters trifft sich die Sozialdienstgruppe in diesen Räumen.

Im Jahr 2018 erfolgt die Ausschreibung des öffentlichen Buslinienverkehrs und aufgrund gewisser Beanstandungen kann die **Bushaltestelle in der Ortsmitte** nicht erhalten bleiben. Dieser Punkt wird von einer Mitarbeiterin der Verkehrsabteilung des Landes begutachtet.

Der Bürgermeister gratuliert Josef Bauer zum 60. Geburtstag und Roswitha Hell zum 50. Geburtstag.

Der Umweltausschuss hat eine Einladung zur Eröffnung des ASZ Taufkirchen am 21. April 2017 erhalten, zu der auch die Mitglieder des Gemeinderates eingeladen sind.

Früher war bei der Mühle Mayer in Gattern eine Fußgängerbrücke und diese besteht seit dem Hochwasser nicht mehr, so Stefan Engertsberger. Der Bürgermeister schlägt vor, den Via-Nova-Weg mit einer Beschilderung umzuleiten.

Franz Söllwagner fragt nach, ob die Brücke im Bereich der Reithalle Hasenberger öffentlich ist.

Josef Dullinger ladet zur Frühlingsausstellung in Kneiding am 1. Mai 2017 ein.

Veronika Wirth ersucht darum, die Bepflanzung beim Anwesen Mittermaier / Fesel an der Fronwaldstraße kürzer zu halten, damit die Einsicht in den Kreuzungsbereich besser wäre.

Josef Dullinger fragt nach, ob es weitere Informationen hinsichtlich Turm gibt. Der Bürgermeister erklärt, dass Herr Pfaffinger momentan nicht erreichbar ist.

Franz Scharnböck ersucht darum, den Schulweg vom Kubinger Feld in den Ort und zur Volksschule sicherer zu gestalten.

Eine Möglichkeit wäre eine Geschwindigkeitsbeschränkung, so der Bürgermeister.

Günther Eymannsberger erinnert, dass er schon früher auf diesen Mangel hingewiesen hat.

Helmut Mager findet, dass die optimale Lösung ein Gehsteig auf der linken Straßenseite wäre.

Johann Mayrhofer ladet zur Teilnahme an der Veranstaltung am Freitag, den 4. April 2017

zum Thema „Gut versorgt in den eigenen 4 Wänden – umweltfreundlicher Haushalt“ von Vortragenden vom Klimabündnis Oberösterreich ein.

Georg Mayr-Steffeldemel ladet zum Konzert der Musikkapelle am 21. und 22. April 2017 ein.

Josef Gruber lädt zum Vortrag von Mag. Bernhard Eder zum Thema Erbrecht NEU ein.

Josef Bauer ladet auch im Namen von Roswitha Hell zu einem kleinen Imbiss in das Gasthaus Kirchenwirt ein.

-----  
Unterschrift des Schriftführers:

-----  
Unterschrift des Vorsitzenden:

-----  
Unterschrift eines Mitgliedes  
der ÖVP-Gemeinderatsfraktion:

-----  
Unterschrift eines Mitgliedes  
der FPÖ-Gemeinderatsfraktion:

-----  
Unterschrift eines Mitgliedes  
der SPÖ-Gemeinderatsfraktion:

### Genehmigung der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung:

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung vom 02.02.2017 zur Einsichtnahme aufgelegt ist und keine Einwendungen vorgebracht wurden. Er erklärt sie daher für genehmigt und schließt die Sitzung.

Der Bürgermeister:

Ende: 22:00 Uhr  
Abschluss: Gasthaus Kirchenwirt

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Schardenberg  
vom 06. April 2017, mit der eine

### Feuerwehr-Gebührenordnung

für Schardenberg erlassen wird

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. Nr. 104/2014, und des § 15 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, wird verordnet:

#### § 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Gebührenordnung beinhaltet die Gebühren für Einsatzleistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren (im Folgenden kurz: Feuerwehr) bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.
- (2) In Anlage I, Tarife A bis C sind Gebühren für Einsatzleistungen bzw. für die Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen festgesetzt.
- (3) In Anlage I, Tarif D sind die Gebühren für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölzmaterial, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.
- (4) Falls dies erforderlich ist, kann sich die Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Tarif E sind die Gebühren für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände, etc.) festgelegt, die nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vorzuschreiben sind.

#### § 2 Gebührenpflicht

- (1) Sofern nicht Gebührenfreiheit gemäß § 3 dieser Gebührenordnung vorliegt, sind die nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts für Einsatzleistungen und für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen von Feuerwehren anfallenden Gebühren nach Maßgabe der Tarife A bis E in Anlage I dieser Gebührenordnung zu entrichten.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 1 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. 104/2014 (Oö. FWG 2015), hat jede bzw. jeder, in deren bzw. dessen Interesse die Feuerwehr tätig wird, der jeweiligen Pflichtbereichsgemeinde die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen.
- (3) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der den Einsatz einer Feuerwehr bedingt, oder wer ohne hinreichenden Grund das Ausrücken einer Feuerwehr veranlasst, hat der Pflichtbereichsgemeinde die Kosten des Einsatzes und die dabei der Feuerwehr entstandenen Schäden unter Bedachtnahme auf § 1304 ABGB zu ersetzen (vgl. § 6 Abs. 2 Oö. FWG 2015).
- (4) Die Gemeinde, in der der Einsatzort liegt, hat dem Kostenträger einer pflichtbereichsfremden Feuerwehr die Kosten für ihre beim Einsatz verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (z.B. Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) zu ersetzen, sofern
  1. ihr Einsatz auf Grund einer Anordnung der Einsatzleiterin bzw. des Einsatzleiters (§ 14 Abs. 1 bis 4 Oö. FWG 2015) erfolgte und

2. keine Kostenersatzpflicht Dritter gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 Oö. FWG 2015 besteht (vgl. § 6 Abs. 3 Oö. FWG 2015).
- (5) Abs. 4 gilt sinngemäß auch für Einsätze einer Betriebsfeuerwehr innerhalb ihres Pflichtbereichs, jedoch außerhalb der Anlage oder des Objekts, zu dessen Schutz sie eingerichtet ist (vgl. § 6 Abs. 4 Oö. FWG 2015).

### **§ 3 Gebührenfreiheit**

- (1) Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung:
1. wenn die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach-, oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist (konkret gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015, wenn die Inanspruchnahme bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr, bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren erfolgt), sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist;
  2. bei einer Alarmierung aufgrund einer irrtümlich, im guten Glauben abgegebenen Meldung (Blinder Alarm).
- (2) Für die im Rahmen von Einsätzen bei Bränden und zur Abwendung von Brandgefahr (§ 6 Abs. 1 Z. 1 und 2 Oö. FWG 2015) nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (z.B. Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) sind jedenfalls Gebühren zu entrichten (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015).
- (3) Gebührenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- oder -Täuschungsalarm. Dafür ist eine Pauschalgebühr gemäß Anlage I, Tarif C, Pos. 13.01 zu entrichten. Bei Mehraufwand ist jedoch eine Gebühr nach Anlage I, Tarif A zu entrichten, die sich entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung bemisst.

### **§ 4 Berechnungsgrundsätze**

- (1) Für die Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist bei der Berechnung jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benutzer – ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer – die beigestellten Gegenstände innehat. Die Berechnung erfolgt nach den in Anlage I, Tarif A enthaltenen Tarifsätzen. Die Beistellung von fahrbaren Schiebleitern, Pressluftatmern, Sauerstoffschutzgeräten sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren angetrieben werden – darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge – darf nur mit Bedienungsmannschaft erfolgen.
- (2) Die Gebühr für eine Beistellung von Geräten/Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.
- (3) Bei gebührenpflichtigen Einsatzleistungen oder sonstigen Arbeitsleistungen bzw. Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Gebührenpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.
- (4) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist die Gebühr für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten die Gebühr für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Tagessatz (siehe Abs. 5) zu entrichten.
- (5) Die Tagessätze der Tarifpositionen der Anlage I, Tarif A, Punkte 2 und 4 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die

übrigen Tarifpositionen gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistungen über den jeweiligen Tagessatz hinaus erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Tarifposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug – maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladeplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung gültig ist – entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Tarif A, Pos. 2.15 und Verbrauchsmaterial nach Anlage I, Tarif D (z.B. Bindemittel). Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Tarif A zu verrechnen.

(7) Werden Einsatzfahrzeuge und Anhänger (Anlage I, Tarif A, Punkt 2) lediglich bereitgestellt, d.h. diese kommen nicht zum Einsatz, sind 60 Prozent der vorgesehenen Gebühr zu entrichten (Bereitstellungsklausel).

(8) Für den Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist die Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 2 zu entrichten, sofern nicht Abs. 6 anzuwenden ist.

(9) Für Bedienungsmannschaften ist die Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1 zu entrichten.

(10) Die Gebühren sind nur für jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften zu entrichten, die für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

### **§ 5 Reinigung und Wiederinstandsetzung**

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (z.B. bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei Technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand eine Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1, Pos. 1.01 sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Tarif D, Pos. 14.01 zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder unwirtschaftlich (Wiederinstandsetzungskosten sind höher als der Wiederbeschaffungswert), ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

### **§ 6 Sonstige Gebühren**

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist eine Gebühr unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

### **§ 7 Entstehen des Abgabeanpruchs und Fälligkeit**

(1) Der Abgabeanpruch entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Leistung in Anspruch genommen wurde.

(2) Erstreckt sich die Inanspruchnahme der Leistung über mehr als ein Kalendermonat, entsteht der Anspruch erst mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Leistung endete.

(3) Vor Erlassung eines Bescheides ist die Versendung einer formlosen Zahlungsaufforderung (Lastschriftanzeige) zulässig.

## **§ 8 Umsatzsteuer**

Die nach dieser Gebührenordnung ermittelten Kostensätze unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 24. April 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Gebührenordnung vom 01. Jänner 2010 außer Kraft.

Schardenberg, 07. April 2017

---

Bürgermeister Josef Schachner

## Tarif A

Tarif für die Beistellung von Mannschaften, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Fernmeldeeinrichtungen:

### 1.) Mannschaft

Pos.	Gegenstand	EURO
1.01	Einsatz pro Person und Stunde	24,00
1.02	Bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen pro Person und Stunde	24,00
1.03	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr (zB für feuerpolizeiliche Überprüfungen) pro Person und angefangener Viertelstunde	13,40
1.04	Sachverständigentätigkeit durch Kommandanten bzw. bestellten Vertreter, Beauftragte oder Organe des LFV für zB Bauverhandlungen, Bauplatz- erklärungen und dgl. pro Person und angefangener Viertelstunde	13,40

### 2) Fahrzeuge und Anhänger

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr <sup>12</sup>
2.01	Fahrzeuge unter 1,5 t Gesamtgewicht	25,00	125,00
2.02	Fahrzeuge 1,5 t bis 3,5 t Gesamtgewicht	48,00	240,00
2.03	Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht	69,00	345,00
2.04	Tanklöschfahrzeug (TLF), Schweres Löschfahrzeug (SLF)	81,00	405,00
2.05	Rüstlöschfahrzeug (RLF)	104,00	520,00
<b>Sonderfahrzeuge</b>			
2.06	Drehleiter DL 18, DL 25	121,00	605,00
2.07	Drehleiter DL 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne	182,00	910,00
2.08	Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug (GSF), Wechsellader-GSF mit Wechselladerfahrzeug, Wechsellader-Dekontamination mit Wechselladerfahrzeug, Dekontaminationsanhänger mit LKW	206,00	1.030,00
2.09	Öleinsatzfahrzeug, Wechsellader-Öl mit Wechselladerfahrzeug	94,00	470,00
2.10	Atemschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug	174,00	870,00
2.11	Universallöschfahrzeug, Großtanklöschfahrzeug	150,00	750,00
2.12	Heuwehrfahrzeug	48,00	240,00
2.13	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN	113,00	565,00
2.14	(Schweres) Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW mit Kran über 100 kN, Wechselladerfahrzeug mit Kran	138,00	690,00
2.15	Kranfahrzeug (KF) mit mehr als 300 kN Hubkraft	230,00	1.150,00
2.16	Ölanhänger bzw. Container, ohne Umfülleinrichtung	48,00	240,00
2.17	Ölanhänger bzw. Container, mit Umfülleinrichtung (wenn eingesetzt)	61,00	305,00
2.18	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	13,00	65,00
2.19	Anhänger über 750 kg bis 3.500 kg Nutzlast	39,00	195,00
2.20	LKW-Anhänger über 3.500 kg Nutzlast	57,00	285,00
2.21	Tunnellüfter	61,00	305,00
2.22	Löschunterstützungsfahrzeug (LUF)	89,00	445,00

Anmerkungen:

- zu Pos. 2.01 bis 2.22: Die Berechnung der Besatzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach den Positionen 1.01 bis 1.04. Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf § 4 Abs. 6 verwiesen. Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelauflieger (z.B. Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug, Atemschutzfahrzeug) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.
- In diesem Zusammenhang ist auch die Bereitstellungsklausel (§ 4 Abs. 7) zu beachten.
- Hinsichtlich der Reinigung, insbesondere bei den Pos. 2.16 und 2.17, ist § 5 zu beachten.

<sup>12</sup> Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 12. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

### 3.) Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschalgebühr <sup>13</sup>
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		7,00
3.02	Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D), Wasserstrahlpumpe	11,00	55,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	16,00	80,00
3.04	Unterflurhydrantenstandrohr mit Schlüssel; Schaumrohr-Schwerschaum, Schaumrohr-Mittelschaum, Schlauchbrücke		22,00
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	25,00	125,00
3.06	Tragbare Schiebleiter, Strickleiter	8,00	40,00
3.07	Bockleiter, Hakenleiter, Steckleiterteil		7,00
3.08	B-, C- und Hochdruck-Schläuche		9,00
3.09	A-Saug- und Druckschläuche		9,00

Anmerkung: Eine Bereitstellung von fahrbaren Schiebleitern ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 4 Abs. 1).

### 4.) Geräte mit motorischem Antrieb

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschalgebühr <sup>14</sup>
4.01	E-Seilwinde; E-Trennschleifer (Trennscheiben nach Tarif D); E-Fasspumpe, E-Säge, E-Bohrhämmer; Entfeuchtungsgeräte	16,00	80,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe unter 1000 l/min; Wassersauger; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschaumgerät;	22,00	110,00
4.03	Tauchpumpe von 1000 l/min bis 2000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze bis 1000 l/min.; Stromerzeuger bis 5 KVA; Kompressor für Steinbohrgerät;	29,00	145,00
4.04	Tauchpumpe über 2000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze über 1000 l/min; Stromerzeuger über 5 KVA bis 10 KVA;	39,00	195,00
4.05	Stromerzeuger über 10 KVA bis 20 KVA	48,00	240,00
4.06	Stromerzeuger über 20 KVA bis 100 KVA; Auspumpaggregat bzw. Tauchpumpen über 5.000 l	57,00	285,00
4.07	Stromerzeuger über 100 KVA; Auspumpaggregat bzw. Tauchpumpen ab 10.000 l	66,00	330,00
4.08	Hydraulischer Rettungssatz (einschließlich Hydraulischere und -spreizer) ohne Stromversorgung	20,00	100,00
4.09	Hochdrucklöschgeräte (zB UHPS)	29,00	145,00

Anmerkungen:

- Eine Bereitstellung von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren angetrieben werden, ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 4 Abs. 1).
- Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff gemäß Tarif D gesondert zu verrechnen.

<sup>13</sup> Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

<sup>14</sup> Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 12. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

## 5.) Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr <sup>15</sup>
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D; Maske ohne Reinigung)		13,00
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		24,00
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orospirator uä); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff)	21,00	105,00
	<b>Füllen einer Pressluftflasche</b>	je Stück	
5.04	0,4 bis 0,6 l 200 bar	2,00	
5.05	1 bis 2 l 200 bar	3,00	
5.06	4 l 200 bar	4,00	
5.07	7 l 200 bar	7,00	
5.08	10 l 200 bar	8,00	
5.09	12 l 200 bar	9,00	
5.10	15 l 200 bar	10,00	
5.11	6 bis 7 l 300 bar	9,00	
5.12	50 l 200 bar	33,00	

Anmerkungen:

- Eine Bereitstellung von Pressluftatmern und Sauerstoffschutzgeräten ohne Bedienungs-mannschaft ist verboten (vgl. § 4 Abs. 1).
- Die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach Pos. 1.01

## 6.) Werkzeuge und sonstige Einsatzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr <sup>16</sup>
6.01	Abseilgerät (Abseilhose, Rettungsbremse uä)		22,00
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)	12,00	60,00
6.03	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		33,00
6.04	Flaschenzug, Hanfseilzug, Greifzug komplett	12,00	60,00
6.05	Hanf- und Kunststofftau je 20 m		9,00
6.06	Hebegerät (mechanisch - Handwinde)		11,00
6.07	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Luft nach Tarif D)	29,00	145,00
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Luft nach Tarif D), Kombinations-Hebekissen NT-Serie	38,00	190,00
6.09	Hitzeschutzschild (Metallfolie)		9,00
6.10	Leinenschießgerät (ohne Treibladung)	10,00	50,00
6.11	Pölzapparat (Graben- und Deckenstütze)		5,00
6.12	Pressluft-, Trenn- und Meißelhammer (ohne Pressluft)	10,00	50,00
6.13	Pressluftbohrer	10,00	50,00
6.14	Krankentrage, Bergetuch		11,00
6.15	Transportroller, Rangierroller		11,00
6.16	Zündmaschine		38,00
6.17	Zelt bis 10 Mann		36,00
6.18	Zelt über 10 Mann		50,00
6.19	Wärmebildkamera	31,00	155,00
6.20	Fernthermometer	13,00	65,00

<sup>15</sup> Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

<sup>16</sup> Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

## 7.) Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr <sup>17</sup>
7.01	Hitzeschutzanzug	14,00	70,00
7.02	Hitzeschutzanzug Metallfolie	14,00	70,00
7.03	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		13,00
7.04	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube (Metallfolie)		19,00
7.05	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 1:</u> Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Gebühr nach § 5	
7.06	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 2:</u> Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) leichter Hitzeschutz (thermische Strahlung)	29,00	145,00
7.07	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 3:</u> Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	76,00	380,00
7.08	Schnittschutzhose, Wathose		22,00

## 8.) Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr <sup>18</sup>
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		5,00
8.02	Arbeitsboot, Kommandoboot	48,00	240,00
8.03	Motorzille	29,00	145,00
8.04	Feuerwehrrettungsboot, Motorboot	46,00	230,00
8.05	Rettungsring, Ruder		5,00
8.06	Schlauchboot (ohne Motor)	11,00	55,00
8.07	Schlauchboot mit Motor	29,00	145,00
8.08	Rettungsweste	6,00	30,00
8.09	Taucherausrüstung komplett (exkl. Tauchgerät, siehe Pos. 8.16)		51,00
8.10	Taucherausrüstung „trocken“ komplett (exkl. Tauchgerät, siehe Pos. 8.16)		84,00
8.11	Zille (Holz) komplett ohne Motor	10,00	50,00
8.12	Zille (Kunststoff, Alu) komplett ohne Motor	11,00	55,00
8.13	Unterwasserkamera ohne Boot	57,00	285,00
8.14	Unterwasserschneidegerät, Sauerstoffschneidegerät	33,00	165,00
8.15	Eisretter (es sei denn Anwendung des § 3 Abs. 1)	11,00	55,00
8.16	Tauchgerät mit Rettungs- und Tarierweste	27,00	135,00

## 9.) Kommunikationstechnik

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr <sup>19</sup>
9.01	Tauchertelefon	13,00	65,00
9.02	Handfunkgerät	11,00	55,00
9.03	drahtloses Tauchertelefon	19,00	95,00
9.04	Megaphon (ohne Batteriekosten)		13,00

<sup>17</sup> Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

<sup>18</sup> Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

<sup>19</sup> Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

## 10.) Heuwehrgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr <sup>20</sup>
10.01	Heumess-Sonde		10,00
10.02	Heuwehrgerät komplett	19,00	95,00
10.03	Heuschneider elektrisch	11,00	55,00

## 11.) Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr <sup>21</sup>
11.01	Auffangbehälter 1000 l	10,00	50,00
11.02	Auffangbehälter 2000 l	19,00	95,00
11.03	Auffangbehälter 3000 l	27,00	135,00
11.04	Auffangbehälter 5000 l	27,00	135,00
11.05	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	10,00	50,00
11.06	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	28,00	140,00
11.07	Eimer, Edelstahl 10 l		9,00
11.08	Kanister 50 l		9,00
11.09	Kunststoffwanne 50 l	5,00	25,00
11.10	Kunststoffwanne 200 l	9,00	45,00
11.11	Ölfass bis 200 l	5,00	25,00
11.12	Behälter 220 l	9,00	45,00
11.13	Falldruckbehälter 3000 l, im Pucksack	27,00	135,00
11.14	Falldruckbehälter 3000 l geschlossen, im Pucksack	41,00	205,00
11.15	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	7,00	35,00
11.16	Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40	7,00	35,00
11.17	Kastenrinne Edelstahl	7,00	35,00
11.18	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		9,00
11.19	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen nach Tarif D)		38,00
11.20	Übrige Messgeräte, Mehrgasmessgeräte	16,00	80,00
11.21	Strahlenmessgerät	16,00	80,00
11.22	B-Druckschlauch 20 m antistatisch		18,00
11.23	C-Druckschlauch 15 m antistatisch		18,00
11.24	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50		18,00
11.25	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32		33,00
11.26	Ölsperren (je 10 lfm)		110,00
11.27	Dichtkissensatz	38,00	190,00
11.28	Fasspumpe Flux Ex-geschützt mit Zubehör	27,00	135,00
11.29	Handmembranpumpe Edelstahl	17,00	85,00
11.30	Handumfüllpumpe	14,00	70,00
11.31	Säuretauchpumpe Explosionsgeschützt	43,00	215,00
11.32	Schlauchquetschpumpe, Explosionsgeschützte Umfüllpumpe	43,00	215,00
11.33	Öl-Wassersauger samt Zubehör	28,00	140,00
11.34	Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät	43,00	215,00
11.35	Ölabscheider mobil, Ölskimmer	43,00	215,00

<sup>20</sup> Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

<sup>21</sup> Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

## Tarif B

Tarif für pauschalierte Einsatzleistungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		bis 30 min.	Pauschal- gebühr
12.01	Wohnungsöffnung		65,00
12.02	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, bis zu max. 3 Stunden, Pauschalgebühr für TLF oder RLF (Mannschaft nach Pos. 1.02)		81,00
12.03	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, von 3 bis zu max. 12 Stunden, Pauschalgebühr für TLF oder RLF (Mannschaft nach Pos. 1.02)		190,00
12.04	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		50,00
12.05	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug 2.000l bis 4.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		75,00
12.06	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug 4.000l bis 10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		98,00
12.07	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		110,00
12.08	Aufzugs- oder Liftöffnung (mit Ausnahme der Anwendung des § 3 Abs. 1) bis zu max. 30 Minuten, ansonsten nach Aufwand		150,00

## Tarif C

Tarif für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	EURO
13.01	Fehl- und Täuschungsalarm, je Fall bis zu max. 45 Minuten, ansonsten nach Aufwand	348,00

## Tarif D

Tarif für Verbrauchsmaterialien

Pos.	Gegenstand	EURO
14.01	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel zB Benzin, Gemisch, Dieselmotorkraftstoff, Motoröl, Petroleum	
14.02	Pölmaterial zB Gerüstklammer, Holz jeder Art	
14.03	Atemschutzmaterial zB Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben	
14.04	Sonstiges Verbrauchsmaterial zB diverse Gase (zB Sauerstoff), Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmull, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Batterien usw.	

## Tarif E

Leistungen und Beistellungen Dritter

Pos.	Gegenstand	EURO
15.01	Personal	nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit
15.02	Fahrzeuge / Anhänger	
15.03	Werkzeuge / Ausrüstungsgegenstände	

Anmerkung zu Tarif D und E: Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag. Mangels Kenntnis der Tagespreise der konkret einzusetzenden Verbrauchsmaterialien, Fahrzeuge, Werkzeuge, ect. im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Gebührensätze angegeben werden.

## **GESCHÄFTSRAUMMIETVERTRAG** (angemessener Hauptmietzins nach dem MRG)

### **I. Mietvertragsparteien**

**Vermieter:** **Marktgemeinde Schardenberg, vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Josef SCHACHNER**, Fraunhof 15, 4784 Schardenberg

**Mieter:** **Frau Dr. Ingrid Hofinger**, Sanddornweg 1, 4786 Brunnenthal und  
**Herr Franziskus Rohmert**, Winkl 18, 4784 Schardenberg

### **II. Mietgegenstand**

Der Vermieter vermietet den Mieterinnen im Haus Schärdinger Straße 5, OG, 4784 Schardenberg gelegenen Mietgegenstand bestehend aus:

- Ehemaliger Sitzungssaal im Obergeschoß im Gesamtausmaß von 37,40m<sup>2</sup>
- die Mitbenützung des im Erdgeschoss befindlichen WC

Die Mieter verpflichten sich, den Mietgegenstand nur zu benützen:

- für die freiberufliche Ausübung als Lehrer für Feldenkrais und für körperliche Stimm- bildung entsprechend der Zusammenfassung der Schwerpunkte der beruflichen Tä- tigkeit vom 15.10.2015.
- für den Betrieb einer Wahlarztordination für psychosomatische und psychotherapeuti- sche Medizin in Form von Einzel- und Gruppentherapie.

Jede Änderung des Verwendungszweckes bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustim- mung. Der Vermieter haftet nicht dafür, dass der Bestandsgegenstand für eine vom Mieter beabsichtigte geschäftliche Verwendung tauglich und geeignet ist.

Sämtliche behördliche Bewilligungen zur Erreichung des vereinbarten Verwendungszweckes obliegen dem Mieter und sind auf seine Kosten selbst zu erwirken.

### **III. Dauer**

#### **befristetes Mietverhältnis**

Das Mietverhältnis wird auf die Dauer von 3 Jahr abgeschlossen.

Es beginnt am **01.04.2017** und endet am **31.03.2020** ohne, dass es einer Kündigung bedarf.

#### IV. Hauptleistungspflichten: Mietzins /Wartung und Instandhaltung

##### a) Mietzins

Der vereinbarte Mietzins errechnet sich aus:

- dem vereinbarten Hauptmietzins je Mieter à € 150,-
- incl. € 50,- Betriebskosten

Summe: € 300,-

Der vereinbarte Bruttogesamtmietzins ist jeweils im Vorhinein bis zum Fünften eines jeden Monats auf das von der Vermieterin namhaft gemachte Konto IBAN AT33 3445 5000 0461 0234, BIC RZOOAT2L455, bei der Raiffeisenbank Region Schärding, spesenfrei zu überweisen.

Für den Fall eines befristeten Mietverhältnisses entspricht der oben genannte Hauptmietzins 75 % des nach § 16 Abs. 1 MRG zulässigen Hauptmietzinses, da der Befristungsabschlag in Höhe von 25 % des Hauptmietzinses, das entspricht € 100,- bereits berücksichtigt wurde. Im Falle der Umwandlung in ein unbefristetes Mietverhältnis erhöht sich der Hauptmietzins um den Abzug gebrachten Befristungsabschlag.

Lagezuschlag: Ortszentrum, Gastgarten, Lagerraum, Kaufgeschäft in der Nähe, öffentliche Verkehrsmittel.

Der Mieter hat den Hauptmietzins in den Geschäftsräumlichkeiten im Zeitpunkt der Übergabe als angemessen akzeptiert.

Zu den vom Mieter zu ersetzenden Betriebskosten, öffentlichen Abgaben und besonderen Aufwendungen für Gemeinschaftsanlagen gehören jedenfalls jene Positionen, die gemäß den §§ 21-24 MRG zulässigerweise auf den Mieter überwälzt werden können.

Ergeben sich durch das im Mietgegenstand betriebene Unternehmen auch bei anderen Betriebskostenpositionen, §21 MRG, öffentliche Abgaben, (Versicherung, Brandschaden mit Sturmversicherung Bündel) Müllgebühren, Verwaltungskosten, Kanalgebühren, Wasser laut Zähler, Grundsteuer, Zählermiete, Hausbetreuung, etc. Mehrkosten, so verpflichtet sich der Mieter, auch dies zu tragen.

Der Mieter haftet dem Vermieter im Falle eines ihn treffenden Verschuldens für alle aus einer verspäteten Zahlung resultierenden Kosten, die dem Vermieter zur notwendigen Rechtsverfolgung entstanden sind, einschließlich zweckentsprechender gerichtlicher und außergerichtlicher Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen, letztere jedoch nur, als sie in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen (§ 1333 ABGB).

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass der Mieter gegenüber dem Vermieter allenfalls bestehende Gegenforderungen nicht mit dem Mietzins, den Betriebskosten oder sonstigen dem Vermieter zustehenden Ansprüchen aufrechnen darf (Kompensationsverbot).

##### Wertsicherung

Der vereinbarte Hauptmietzins wird auf den von der Statistik Austria (Österr. Statistisches Zentralamt) verlautbarten monatlichen Index der Verbraucherpreise 2015 = wertbezogen. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die für den Monat der Vertragsunterfertigung errechnete Indexzahl. Schwankungen bis 5% nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt, bei Überschreitungen wird jedoch die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Die neue Indexzahl bildet jeweils die Ausgangsbasis für weitere Anpassungen.

Im Falle eines frei vereinbarten Hauptmietzinses gem. § 53 MRG ist der Vermieter berechtigt, die entstehende Indexerhöhung rückwirkend auf 3 Jahre zu begehren. Die sich ergebende Nachzahlung ist zum nächsten Zinstermin fällig, ebenso allfällige Gutschriften.

##### b) Wartung und Instandhaltung

Der Mieter hat den Mietgegenstand und die dafür vorgesehenen Einrichtungen wie im Besonderen die Elektroleitungs-, Wasserleitungs-, Beheizungs- (einschließlich zentraler Wärmeversorgungsanlagen) und sanitären Anlagen so zu warten und instand zu halten, dass dem Vermieter und den anderen Mietern des Hauses kein Nachteil erwächst. Wird die Behebung von ernsten Schäden des Hauses nötig, so ist der Mieter verpflichtet, dies dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.

Der Mieter haftet für alle verschuldeten Schäden, die dem Vermieter aus einer unsachgemäßen oder sonst vertragswidrigen Behandlung des Mietgegenstandes bzw. mangelnder Wartung durch den Mieter und seine Leute entstehen.

Den Vermieter trifft aufgrund der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 3 Abs. 2 MRG im Inneren des Mietobjekts nur die Pflicht zur Behebung ernster Schäden und zur Beseitigung erheblicher Gesundheitsgefährdungen.

Im Falle der Sanierung oder Ausbau der Toilette-Anlage im EG erheben die Mieter keine Ansprüche auf Ersatz im gleichen Gebäude für die Zeit der Bautätigkeiten.

### **V. Kaution**

Beide Mieterinnen erlegten bei Einzug eine Kaution im Betrag von jeweils **€ 450,-** zur Sicherstellung für den Mietzins. Der Kautionsbetrag dient zur Abdeckung sämtlicher aus dem Mietvertrag anfallender Ansprüche des Vermieters gegenüber dem Mieter. Entstehen während eines aufrechten Mietverhältnisses derartige Ansprüche, so ist der Vermieter berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Rückstände aus der Kaution abzudecken. In diesem Fall verpflichtet sich der Mieter binnen 14 Tagen nach schriftlicher Anforderung den vollen Kautionsbetrag wieder aufzufüllen. Die Kaution samt Zinsen ist unverzüglich (innerhalb von 14 Tagen nach Rückstellung des Mietobjekts) zu retournieren, wenn feststeht, dass aus dem Mietverhältnis dem Vermieter an aushaftenden Mietzinsen, Kosten, Schäden oder dgl. keine Forderung zusteht. Im Falle von mehreren Mietern kann die Rückzahlung der Kaution mit schuldbefreiender Wirkung- nach Wahl des Vermieters- und jeden der Mieter erfolgen.

### **VI. Benützung**

Beabsichtigt der Mieter wesentliche Veränderungen (Verbesserungen) innerhalb des Mietgegenstandes, so verpflichtet er sich, dem Vermieter diese mit genauen Angaben rechtzeitig anzuzeigen. Die Anzeige- und Durchführungsbestimmungen des § 9 MRG sind einzuhalten. Die Kosten für sämtliche Umbau- bzw. Adaptierungsarbeiten gehen zu Lasten des Mieters.

Ansprüche für nützliche Aufwendungen gem. §§ 1037 iVm 1097 ABGB sind ausgeschlossen, sofern nicht eine gesonderte Vereinbarung darüber getroffen wurde. Andernfalls besteht ein Wahlrecht des Vermieters, die Veränderungen nach Beendigung des Mietverhältnisses unter Verzicht auf das Wegnahmerecht des Mieters unentgeltlich in das Eigentum des Vermieters übergehen zu lassen oder aber die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands zu verlangen. Änderungen an der Außenseite des Mietgegenstandes sowie Änderungen des Verwendungszweckes bedürfen der Zustimmungen des Vermieters. Schriftlichkeit wird empfohlen.

Der Mieter ist verpflichtet, alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere alle baurechtlichen Vorschriften, einzuhalten. Soweit der Vermieter den Behörden für die Einhaltung derartiger Vorschriften verantwortlich ist, wird der Mieter über jeweilige Aufforderung des Vermieters unverzüglich alle Maßnahmen treffen, die zu Einhaltung derartiger Vorschriften notwendig sind und den Vermieter schadlos halten.

Eine über § 11 MRG hinausgehende Untervermietung oder sonstige Weitergabe der Bestände an dritte Personen ist nicht gestattet. Der Mieter verpflichtet sich, die Veräußerung des Unternehmens, die Verpachtung sowie jede Änderung der rechtlichen Vermieter

sofort bekanntzugeben. Ebenso sind Erben eines verstorbenen Hauptmieters verpflichtet, die Übernahme eines Unternehmens und Eintritt in das Hauptmietrecht sofort bekanntzugeben. Eine Unterlassung dieser Bekanntgabe begründet eine Haftung für die dem Vermieter entgehenden Mietzinsanpassungen und Prozesskosten.

Der Vermieter ist berechtigt, aus wichtigen Gründen den Mietgegenstand zu besichtigen. Den gekündigten Mietgegenstand hat der Mieter auf Verlangen des Vermieters nach Vorankündigung besichtigen zu lassen. Haustiere dürfen nur mit Zustimmung des Vermieters gehalten werden.

### **VII. Rückgabe des Bestandobjekts**

Die Kosten der Vergebührung des Vertrages trägt der Mieter. Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt, dass die Bemessungsgrundlage für 3 Jahre € 10.800.-beträgt.

Die Gebühr beträgt daher je Mieter € 54,-, somit in Summe € 108,-

### **VIII. Sonstiges**

Schlüssel werden übergeben: je 2 Stk. Nr. 230, Nr. 120 und Nr. 507738

Der Mieter wurde über das Rücktrittsrecht gem. § 3 und 30a KSchG belehrt.

Alle in diesem Mietvertrag verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

Dieser Vertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Schardenberg vom 06. April 2017 genehmigt und bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

### **Persönliche Haftung**

Frau Dr. Ingrid Hofinger, wohnhaft Sanddornweg 1, 4786 Brunnenthal und Herr Franziskus Rohmert, wohnhaft Winkl 18, 4784 Schardenberg, erklären, persönliche Haftung für die Bezahlung des vereinbarten Mietzinses zur ungeteilten Hand zu übernehmen.

Schardenberg, am .....

.....  
Mieterin Dr. Ingrid Hofinger

.....  
Vermieter, Marktgemeinde Schardenberg  
Josef Schachner

.....  
Mieter Franziskus Rohmert

## ÖV-Schnupperticket für Bus und Bahn

### Nutzungsbedingungen

Das ÖV-Schnupperticket ist eine Verkehrsverbund-Monatsstreckenkarte, die von den GemeindebürgerInnen am Gemeindeamt tageweise gegen eine geringe Gebühr entliehen werden kann. Die Marktgemeinde Schardenberg möchte als Klimaschutzgemeinde mit dieser Aktion einen Anreiz leisten, dass vermehrt öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden und damit ein Beitrag zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen geleistet wird.

#### 1. Geltungsbereich der Fahrkarte

Mit dem ÖV-Schnupperticket können die Bürger und Bürgerinnen der Marktgemeinde Schardenberg mit dem Bus und der Bahn von der Verbundzone Schardenberg bis nach Linz fahren. In Linz ist die Karte auch für die Straßenbahn und den Stadtbus gültig.

Das ÖV-Schnupperticket gilt immer nur für eine Person. Es können keine Familienermäßigungen in Anspruch genommen werden. Kinder müssen ein eigenes Schnupperticket entleihen.

Für jeden Tag stehen in Schardenberg zwei OÖVV-Monatsstreckenkarten als ÖV-Schnupperticket zur Verfügung.

#### 2. Wer ist ausleihberechtigt?

Die Fahrkarten können von allen in Schardenberg gemeldeten Personen für bis zu zwei aufeinander folgende Tage (Wochenende gilt als ein Tag) gegen eine Gebühr von € 9,00 pro Tag ausgeliehen werden. Die Kartenabholung kann im Bedarfsfall bereits am Vortag möglich sein.

Frühestens drei Tage vor dem Nutzungstag können die Fahrkarten auch von anderen als von in Schardenberg gemeldeten Personen ausgeliehen werden.

#### 3. Ausleihvorgang

Die Fahrkarten können über das Online-Reservierungssystem, bei der Bürgerservicestelle im Marktgemeindeamt telefonisch (07713-7055-14 und 15) oder per E-Mail ([office@schardenberg.at](mailto:office@schardenberg.at)) reserviert werden.

Die Reservierungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Die Fahrkarten müssen bei der Bürgerservicestelle im vereinbarten Zeitraum abgeholt und zurückgebracht werden.

Bei der Entlehnung werden die Fahrkarten-Übergabe und die Kenntnisnahme der Nutzungsbedingungen mit der Unterschrift bestätigt.

Die Rückgabe außerhalb der Öffnungszeiten kann auch mittels Einwurf der Fahrkarten in einem mit Namen versehenen Kuvert in den Briefkasten des Marktgemeindefamtes erfolgen bzw. kann auch direkt an den Nutzungsnachfolger übergeben werden.

#### **4. Mehrmals-Entlehnungen**

Die Entlehnung ist pro Person auf zwei Entlehnungen pro Monat beschränkt – dies gilt nicht für Dienstreisen von Gemeinde-Mitarbeitern und Mandatären.

Mehr als zwei Entlehnungen im Monat sind nur dann möglich, falls keine anderen Personen Reservierungen vorgenommen haben.

Reservierungen im Falle von Mehrmals-Entlehnungen können frühestens drei Tage vor dem Nutzungstag erfolgen.

#### **5. Ausleihgebühr**

Die Ausleihgebühr beträgt pro Karte und Entlehnungstag € 9,00.

#### **6. Verlust der Karte**

Bei Fahrkartenverlust sind die Entlehnenden für den Ersatz des verbleibenden Fahrkartenwerts verantwortlich.

Werden die Fahrkarten nicht zeitgerecht zurückgegeben (d.h. sie stehen dann möglicherweise für die nächstfolgende Reservierung nicht zur Verfügung!), so wird den Fahrkartennutzern eine Verspätungsgebühr in der Höhe der Differenz zwischen Ausleihgebühr und Fahrkartenpreis pro Fahrkarte und Tag verrechnet.

#### **7. Reserviert – aber keine Fahrkarte da**

Für Entlehnende, denen aus diesen Gründen kein ÖV- Schnupperticket bereitgestellt werden kann, wird von der Marktgemeinde die Differenz zwischen Ausleihgebühr und Fahrkartenpreis ersetzt.

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 06. April 2017.

Bürgermeister Josef Schachner

